

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 8-7
Erstellungsdatum: 24.03.2006
letzte Änderung: 04.03.2026 (6. Änderung)
Veröffentlicht am: 13.03.2026
Bezeichnung: Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf
- Ver- und Entsorgungsbetriebe -

Inhalt

§1 Grundsätze der Betriebsleitung	2
§ 2 Aufgaben der Betriebsleitung	2
§ 3 Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis	2
§ 4 Vertretung.....	3
§ 5 Bürgermeister	3
§ 6 Sonstige Vorschriften	3
§ 7 In-Kraft-Treten	3

**Dienstanweisung
für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf
- Ver- und Entsorgungsbetriebe -in der Fassung der 6. Änderung, veröffentlicht am 13.03.2026**

Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

**§1
Grundsätze der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus den beiden vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung). Sie leiten die Gemeindewerke Eitorf gemeinsam. Erster Betriebsleiter im Sinne von § 2 Absatz 2 EigVO ist der Kaufmännische Betriebsleiter Markus Stricker. Technischer Betriebsleiter ist Alexander Schlein. Der Erste Betriebsleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Eitorf — Ver- und Entsorgungsbetriebe — obliegt der Betriebsleitung im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Dienstanweisung.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung der Gemeindewerke. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

**§ 2
Aufgaben der Betriebsleitung**

Gemeinsame Aufgaben der Mitglieder der Betriebsleitung:

- a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, Risikomanagement
- b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
- c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen,
- d) Grundsätze des Abgabenrechts, vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern,
- e) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.

**§ 3
Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf gemäß § 9 der Betriebssatzung.
- (2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € der Erste Betriebsleiter und der Technische Betriebsleiter gemeinsam. Sollte ein Mitglied der Betriebsleitung verhindert sein, ist Mitunterzeichner der Bürgermeister als zuständiger Dezernent.

- (3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich der Erste Betriebsleiter oder der Technische Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung beider der Bürgermeister als zuständiger Dezernent. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstanweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden vom Bürgermeister der Gemeinde Eitorf und von der Betriebsleitung unterzeichnet. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten der Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung nach den Vorgaben des Absatzes 2 unterzeichnet.

§ 4 Vertretung

Die Mitglieder der Betriebsleitung vertreten sich gegenseitig.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung und der Betriebssatzung.
- (2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Bürgermeister insbesondere vorzulegen:
 - a) Beschlussvorlagen an den Rat und den Betriebsausschuss
 - b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
 - c) ausdrücklich an den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionen des Rates gerichtete Schreiben,
 - d) Personalentscheidungen.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NW normierten Selbstständigkeit der Betriebsleitung die für die Gemeindeverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderung dieser Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.